



Brüssel, den 17. Oktober 2014
(OR. en)

14238/14

DRS 126

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11499/14 DRS 95 + ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund des Beitritts Kroatiens - Annahme

1. Am 27. Juni 2014 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag übermittelt.
2. Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates muss aufgrund des Beitritts Kroatiens angepasst werden. Für den Fall, dass vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts angepasst werden müssen und die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, ist in Artikel 50 der Beitrittsakte festgelegt, dass der Rat oder die Kommission (sofern sie die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat) die erforderlichen Rechtsakte erlässt.

3. Die Richtlinie 2013/34/EU wurde am 26. Juni 2013 erlassen und am 29. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie enthält keine notwendigen Verweise auf die in Kroatien niedergelassenen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollten. Mit der Richtlinie 2013/24/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien wurden die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG dahingehend angepasst, dass auch die betreffenden kroatischen Unternehmen mit beschränkter Haftung in den Anwendungsbereich der Richtlinien eingeschlossen wurden. Diese Richtlinien wurden jedoch mit Inkrafttreten der Richtlinie 2013/34/EU im Juli 2013 aufgehoben. Daher ist es erforderlich, dem geänderten Unionsrecht Rechnung zu tragen und die Richtlinie 2013/34/EU entsprechend anzupassen. Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie des Rates enthält die technischen Anpassungen an Richtlinie 2013/34/EU, die aufgrund des Beitritts von Kroatien erforderlich sind.
4. Die Gruppe "Gesellschaftsrecht" hat den Vorschlag am 18. September 2014 auf Grundlage des Dokuments 11499/14 + ADD 1 geprüft.
5. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 3. Oktober 2014 schriftlich mitzuteilen, ob ihrer Ansicht nach Gründe bestehen, aus denen der Erlass der Richtlinie abgelehnt werden sollte. Da sich bis zu dem genannten Datum keine Delegation gegen den Erlass ausgesprochen hat, wird davon ausgegangen, dass die Gruppe "Gesellschaftsrecht" einstimmig Einvernehmen über die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung (Dok. 14017/14 DRS 121) erzielt hat.
6. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter
- **das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und**
 - **den Rat ersuchen, die Richtlinie in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14017/14) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung anzunehmen.**
7. Die Richtlinie des Rates wird nach ihrer Annahme im *Amtsblatt* veröffentlicht.